



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Obrigheim der EnBW Kernkraft GmbH

4. Abbaugenehmigung (4. AG)

Genehmigung

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (IM) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) vom 23.12.1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, der

EnBW Kernkraft GmbH (EnKK)

Kernkraftwerk Obrigheim (KWO)

Kraftwerkstraße 1

74847 Obrigheim

- Antragstellerin -

als Inhaberin des KWO nach Maßgabe der Unterlagen im Entscheidungsteil unter Nummer 2 und der Nebenbestimmungen im Entscheidungsteil unter Nummer 3 auf ihren Antrag hin folgende Genehmigung:

Entscheidung

1. Genehmigungsinhalt

1.1 Gestattung zum Abbau von Anlagenteilen der Anlage KWO

Mit diesem Bescheid wird der Abbau der nachfolgend tabellarisch aufgeführten Anlagenteile des KWO gestattet, mit Ausnahme der noch in der Anlage befindlichen Teile der Abbauumfänge der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG), der 2. SAG sowie der 3. Abbaugenehmigung (AG) und mit Ausnahme des Abbruchs von Gebäuden der nach § 7 Abs. 1 AtG genehmigten Anlage KWO. Der Abbau im Rahmen dieses Bescheids erfolgt unter Geltung des mit der 1. SAG vom 28.08.2008 genehmigten und mit der 2. SAG vom 24.10.2011 in geänderter Form weitergeführten Stilllegungsreglements der Anlage KWO. Das Stilllegungsreglement ist nicht Gegenstand dieses Bescheids und wird durch diesen Bescheid nicht geändert.

Anlagenteile sind bauliche, maschinen- und elektrotechnische Teile der Anlage KWO. Bauliche Teile umfassen insbesondere bauliche Strukturen innerhalb von Gebäuden (innere Gebäudestrukturen) sowie bauliche Strukturen im Erdboden (wie erdverlegte Rohr- und Kabelkanäle, Gebäudeverbindungs Kanäle, Betonbehälter, Fundamente). Zu den Anlagenteilen gehören auch die diesen Anlagenteilen zugeordneten Hilfssysteme, wie Überwachungseinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, elektro- und leittechnische Einrichtungen (inklusive Kabel), Halterungen, Anker- und Dübelplatten, Rohr- und Kabeldurchführungen, Fundamente sowie fest installierte Montage- und Bedienhilfen.

AKZ*	Bezeichnung
AA	Blitz-, Korrosions-, Überspannungsschutz. Erdungsanlagen
AV	Objektsicherungsanlagen (Restumfang)
AW	Fernmeldeanlagen (Restumfang)
AX	Ruf- und Alarmierungsanlagen sowie Lautsprecheranlagen (Restumfang)
AY	Funkanlagen (Restumfang)
B	Eigenbedarfsanlagen (Restumfang)
C	Betriebliche Stromversorgungsanlagen (Restumfang)
D	Unterverteilungen Normalnetz (Restumfang)
E	Hauptverteilungen. Gleichstrom- und Notstromanlagen (Restumfang)
F	Unterverteilungen, Brandmeldeanlagen sowie Ersatz- und Sicherheitsbeleuchtung (Restumfang)
G	Steuerpulte, Steuer- und Überwachungstafeln (Restumfang)
H	Hilfstafeln, Schränke (Restumfang)
J	Wärmetechnische Hilfstafeln, Schränke, Rechner (Restumfang)
K	Unterverteiler für Starkstrom und Leittechnik wie Zwischenklemmkästen, Verteilerkästen, Steckdosenkombinationen (Restumfang)
L	Rangierverteiler (Restumfang)
PP	Stahlbau/Bühnen in Bau 37
RP	Abwassersysteme (Restumfang)
TA	Anlagenteile zur Bearbeitung radioaktiver Reststoffe, zur Behandlung und Lagerung von Abwässern und zur Behandlung radioaktiver Abfälle (Restumfang)
TF	Gebäudeentwässerungssysteme (Restumfang)
TL01/03/05	Zuluftanlagen zu Bau 01, Bau 02 und Bau 03 (Restumfang)
TL08	Fortluftanlage Kontrollbereich (Restumfang)
TL09	Lüftungsanlage Bau 26 (Restumfang)
TL16	Ringraumlüftung (Restumfang)
TL65-68	Lüftungsanlagen Abfallbehandlungsgebäude Bau 60 (Restumfang)

AKZ*	Bezeichnung
TL69	Filteranlage Zerlegewerkstatt Bau 60
TL80	Fortluftüberwachung
TW	Meteorologische Messungen
TX04	Brandschutzklappen Kontrollbereich (Restumfang)
TY	Strahlenschutzmessungen (Restumfang)
UA	Kühlwasserreinigung außerhalb des Überwachungsbereiches (ÜB) und des Kontrollbereiches (KB)
UB	Hauptkühlwasser außerhalb des ÜB und des KB
UB02	Brunnenwasser (Restumfang)
UC01	Nebenkühlwassersystem (Restumfang)
UC02	Notkühlwassersystem
UG	Kühlwasserbelüftung außerhalb des ÜB und des KB
UJ	Fischscheuchanlage
UN	Wasseraufbereitungsanlagen (Restumfang)
UP/ZU	Betriebliche Infrastruktureinrichtungen
UQ	Hebezeuge, Aufzüge, Transportmittel, Schleusen (Restumfang)
UV	Klimaanlagen außerhalb des ÜB und des KB
UW	Heizungsanlagen außerhalb des ÜB und des KB
UX	Konventionelle Lüftungsanlagen (Restumfang)
UY	Feuerlöschanlagen (Restumfang)
VX	Trinkwasserversorgungsnetz (Restumfang)
VY	Kraftwerksentsorgungssysteme (Restumfang)
WA	Stahlbühnen (Restumfang)
WB	Betonriegel (Restumfang)
WD	Wand-/Deckendurchführungen, Türen, Tore, Fenster
WE	Montagehilfen, Unterstützungen

AKZ*	Bezeichnung
WZ	Türen, Fundamente, Setzsteinwände, Montageöffnungen, Halterungen, sonstige Unterstützungen (Restumfang)
X	Reaktorsicherheitsbehälter mit Durchführungen und Schleusen (Restumfang)

* AKZ - Anlagenkennzeichen

Der Abbau von Anlagenteilen umfasst die Demontage von Anlagenteilen, die Bearbeitung der dabei anfallenden radioaktiven Reststoffe (Zerlegung, Sortierung, Sammlung, vorübergehende Lagerung, Dekontamination, Aktivitätsmessungen) sowie die Behandlung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle, soweit die Bearbeitung oder die Behandlung im Zusammenhang mit der Demontage steht und mit Einrichtungen für den Abbau in der Anlage KWO erfolgt. Der Abbau im Rahmen dieses Bescheids schließt die Dekontamination von Gebäuden, Gebäudeteilen, Räumen, Raumteilen und sonstigen baulichen Anlagenteilen ein.

1.2 Teilablehnung des Antrags

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Ablehnung bezieht sich auf den ursprünglich vorgesehenen und mit beantragten Abbau von Anlagenteilen im Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle Bau 39/52 am Standort Obrigheim - einschließlich der bestehenden Anlageninfrastruktur, welche zum Betrieb des Zwischenlagers für sonstige radioaktive Abfälle Bau 39/52 am Standort Obrigheim weiterhin erforderlich ist.

In Bezug auf den fortgesetzten Betrieb des Zwischenlagers für sonstige radioaktive Abfälle Bau 39/52 am Standort Obrigheim - bis zum Stichtag 01.01.2020 durch die EnKK als Betreiberin, sodann durch die bundeseigene Gesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) - kommt des Weiteren eine Entlassung der betreffenden Anlagenteile aus der atomrechtlichen Überwachung nicht in Betracht.

Der fortgesetzte Betrieb des Zwischenlagers für sonstige radioaktive Abfälle Bau 39/52 am Standort Obrigheim - bis zum Stichtag 01.01.2020 durch die EnKK als Betreiberin - erfolgt unter Geltung des mit der 1. SAG vom 28.08.2008 genehmigten

und mit der 2. SAG vom 24.10.2011 in geänderter Form weitergeführten Stilllegungsreglements der Anlage KWO.

2. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, wobei die Unterlagen des Abschnitts 2.1 Bestandteil dieser Genehmigung sind:

- 2.1**
- Antrag auf Erteilung der 4. Abbaugenehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG
Schreiben der EnKK vom 02.11.2015 und Aktualisierung vom 25.09.2017
 - Übergabeschreiben des Antrags auf Erteilung der 4. Abbaugenehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG; Schreiben der EnKK vom 03.11.2015
 - Antrag auf Erteilung der 4. Abbaugenehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG
Ende der atomrechtlichen Überwachung des KWO nach § 19 AtG
Schreiben der EnKK vom 09.11.2017
 - Antrag auf Sofortvollzug der 4. Abbaugenehmigung gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung,
Schreiben der EnKK vom 11.10.2017
 - Sicherheitsbericht „Stilllegung und Abbau Kernkraftwerk Obrigheim (KWO) Antrag auf Erteilung der 4. Abbaugenehmigung“ (Stand 08.09.2017), Schreiben der EnKK vom 27.09.2017
 - Erläuterungsbericht Nr. 1 „Abbau von Anlagenteilen“ (Index „b“ vom 11.09.2017), Schreiben der EnKK vom 27.09.2017
 - Erläuterungsbericht Nr. 2 „Radiologischer Anlagenzustand“ (Index „-“ vom 09.10.2015), Schreiben der EnKK vom 03.11.2015
 - Erläuterungsbericht Nr. 3 „Bericht zu baulichen Maßnahmen“ (Index „-“ vom 19.09.2017), Schreiben der EnKK vom 17.10.2017
 - Anforderungsspezifikation Abbau kontaminierte Anlagenteile (Index b vom 27.06.2017, Schreiben der EnKK vom 04.07.2017

- 2.2**
- Sicherheitsbetrachtung zum Antrag 4. AG – Betrachtung Ereignisse/Störfälle, Doku.-Kennz.: DSR/14/15 (Revision 1 vom 27.09.2017), der DSR Ingenieurgesellschaft mbH, Schreiben der EnKK vom 27.09.2017
 - Sicherheitsbetrachtung zum Antrag 4. AG – Betrachtung sehr seltener Ereignisse, Doku.-Kennz.: DSR/19/15 (Revision 1 vom 27.09.2017), der DSR Ingenieurgesellschaft mbH, Schreiben der EnKK vom 27.09.2017
 - Bericht 2016/02 (Index – vom 03.02.2016) Radiologische Charakterisierung der Anlage KWO – Zusammenfassende Darstellung bezogen auf den voraussichtlichen Abbauumfang der beantragten 4. Abbaugenehmigung, Schreiben der EnKK vom 04.08.2016
 - Bericht 2016/15 (Index – vom 02.08.2016) Abbau von Anlagenteilen gemäß Antrag auf Erteilung der 4. AG – Ermittlung der Strahlenexposition von Personen in der Anlage infolge eines unterstellten Lastabsturzes beim Abbau im Rahmen der 4. AG, Schreiben der EnKK vom 04.08.2016
 - Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom Oktober 2015 (Bericht Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Dröscher), Schreiben der EnKK vom 03.11.2015
 - Gutachten der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg zum Antrag auf Erteilung der 4. Abbaugenehmigung für den Abbau von Anlagenteilen des KWO gemäß § 7 Abs. 3 AtG vom Januar 2018.

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- 3.1** Vor Aufnahme durchzuführender Dekontaminationsmaßnahmen an baulichen Strukturen gemäß den Vorgaben des Erläuterungsberichts Nr. 3 „Bericht zu baulichen Maßnahmen“ (EB 3) ist gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde der in Kapitel 6 des EB 3 genannte „erfahrene Bauingenieur/in“, der die bauherrenseitigen Aufgaben (z.B. Koordination und Kontrollen) wahrnimmt, unter Angabe der vorliegenden Qualifikation schriftlich zu benennen.

- 3.2** In die Abbaubeschreibungen für den Abbauumfang dieser Genehmigung, die gemäß Nebenbestimmung 11 der 2. SAG und den Vorgaben der Stillsetzungs- und Abbauordnung (StAbO) des Stilllegungshandbuchs der Anlage KWO vorzulegen und zustimmungspflichtig durch die zuständige Aufsichtsbehörde sind, sind jeweils die einschlägigen Bestimmungen aus dem EB 3 als Basis für die Erstellung der zugehörigen Arbeitsmappen aufzunehmen.
- 3.3** Die Abbaubeschreibungen für den Abbauumfang dieser Genehmigung sind mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn der beschriebenen Abbaumaßnahmen ergänzend zu den Vorgaben der StAbO der zuständigen Baurechtsbehörde und dem nach § 20 AtG zugezogenen bautechnischen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 3.4** In der „Anforderungsspezifikation Abbau kontaminierter Anlagenteile“ (Index b) vom 27.06.2017 sind in der Anlage 1-7 in der Zeile „Anschlagmittel (Anfassstücke, Zugverankerungen)“ in der Spalte „Auslegung“ die Normen DIN EN 13155 und DIN EN 13001 und in der Zeile „Litzenheberunterstützungsstruktur“ in der Spalte „Auslegung“ die Norm DIN EN 13001 zu ergänzen. Die angepasste Unterlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 3.5** Die Verifizierung des derzeit für KWO gültigen Nuklidvektors für Gebäudestrukturen und Anlagenteile im Abbauumfang der 4. AG ist in Form eines Berichtes, in dem die durchgeführten Probenahmen und die Ergebnisse der Berechnungen dargestellt sind, der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen spätestens sechs Wochen vor Beginn des konkreten Abbaus von Anlagenteilen und Dekontaminationsmaßnahmen im Rahmen der 4. AG zur Prüfung vorzulegen.
- 3.6** Ergibt sich bei der Bewertung der Dekontaminationsmaßnahmen an baulichen Strukturen, dass für eine Maßnahme eine Genehmigung nach § 49 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erforderlich ist, ist begleitend zur Vorlage des Bauantrags bei der zuständigen Baurechtsbehörde eine Änderungsanzeige der Kategorie B gemäß Änderungsordnung der Anlage KWO der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.7** Nach erfolgtem genehmigten Abbau der verbliebenen Anlagenteile der Anlage KWO und Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung, erfolgt eine abschließende Bestätigung durch das UM. Hierfür ist von der Antragstellerin schriftlich darzulegen,

dass die Voraussetzungen für das Ende der atomrechtlichen Überwachung und die Verpflichtungen, die noch über die Entlassung der Anlage KWO aus der atomrechtlichen Überwachung hinauswirken, unter Beachtung der Vorgaben des Leitfadens zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss und zum Abbau von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 7 AtG vom 23.06.2016 (BAnz AT 19.07.2016 B7) (Stilllegungsleitfaden) erfüllt sind.

4. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieser Entscheidung.

Gemäß § 21 AtG in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nr. 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) werden für diese Genehmigung unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung Gebühren in Höhe von 100.000,- Euro (in Worten: einhunderttausend Euro) festgesetzt.

Die für diese Genehmigung entstandenen Auslagen werden gesondert erhoben.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

1. Sachverhalt

Am 28.08.2008 wurde der Antragstellerin die 1. SAG erteilt, in deren Rahmen gemäß § 19b Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KWO bestätigt wurden. Die 2. SAG wurde am 24.10.2011 erteilt und umfasst neben dem Abbau von festgelegten Anlagenteilen im Kontrollbereich und weiterer Anlagenteile im Überwachungsbereich, die Weiterführung des mit der 1. SAG genehmigten Stilllegungsbetriebs nach einem teilweise geänderten Stilllegungsreglement. Die 3. AG wurde am 30.04.2013 erteilt und umfasst den Abbau von weiteren Anlagenteilen im Reaktorgebäude, wie das Reaktordruckbehälterunterteil mit Einbauten, den Biologischen Schild und weitere bauliche Anlagenteile.

Mit der 4. AG wird der Abbau der restlichen Anlagenteile der Anlage KWO - mit Ausnahme der noch in der Anlage befindlichen Teile der Abbauumfänge der 1. SAG, der 2. SAG sowie der 3. AG und mit Ausnahme des Abbruchs von Gebäuden der nach § 7 Abs. 1 AtG genehmigten Anlage KWO - genehmigt. Aufgrund der Vorgaben des Gesetzes zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken (Entsorgungsübergangsgesetz) vom 27.01.2017 (BGBl. I S. 114, 120), in Kraft getreten am 16.06.2017 gemäß Bekanntmachung vom 16.06.2017 (BGBl. I S. 1676), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze vom 05.05.2017 (BGBl. I S. 1074), den Standort Obrigheim betreffend, kann das von der Antragstellerin mit beantragte Abbauvorhaben „Abbau von Anlagenteilen in den Lagergebäuden Bau 39/52“ nicht wie ursprünglich vorgesehen durchgeführt werden.

Der Abbau im Rahmen der 4. AG erfolgt unter Geltung des mit der 1. SAG vom 28.08.2008 genehmigten und mit der 2. SAG vom 24.10.2011 in geänderter Form weitergeführten Stilllegungsreglements der Anlage KWO. Das Stilllegungsreglement ist nicht Gegenstand dieses Bescheids und wird durch diesen Bescheid nicht geändert. Die 1. SAG sowie die 2. SAG haben weiter Bestand.

Mit Ausnahme des aufgrund aktueller gesetzlicher Vorgabe im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht mehr möglichen Abbaus der Anlagenteile in Bau 39 und Bau 52 am Standort Obrigheim, enthält die 4. AG keine Änderung der insgesamt geplanten Maßnahmen nach § 19b Abs. 1 Satz 1 AtVfV wie sie der 1. SAG zugrunde lagen.

1.1 Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 02.11.2015 sowie vom 25.09.2017 beantragte die Antragstellerin die 4. AG für die Anlage KWO gemäß § 7 Abs. 3 AtG. Der Antrag umfasst die unter Nummer 1.1 im Entscheidungsteil tabellarisch aufgeführten Anlagenteile der Anlage KWO - mit Ausnahme der noch in der Anlage befindlichen Teile der Abbauumfänge der 1. SAG, der 2. SAG sowie der 3. AG und mit Ausnahme des Abbruchs von Gebäuden der nach § 7 Abs. 1 AtG genehmigten Anlage KWO - soweit bis noch verbleibende Anlagenteile der Anlage KWO aus der atomrechtlichen Überwachung nach § 19 AtG entlassen oder einer anderweitigen atomrechtlichen Nutzung zugeführt sind.

Der beantragte Abbau umfasst die Demontage der Anlagenteile, die Bearbeitung der dabei anfallenden radioaktiven Reststoffe (Zerlegung, Sortierung, Sammlung, vorübergehende Lagerung, Dekontamination, Aktivitätsmessungen) sowie die Behandlung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle (Verarbeitung und Verpackung). Der Abbau soll die Dekontamination von Gebäuden, Gebäudeteilen, Räumen, Raumteilen und sonstigen baulichen Anlagenteilen einschließen.

Mit ergänzendem Schreiben vom 09.11.2017 hat die Antragstellerin im Wesentlichen die Randbedingungen für die Entlassung der Anlage KWO sowie des Standorts KWO aus der atomrechtlichen Überwachung nach § 19 AtG dargelegt und stellte aus ihrer Sicht die Voraussetzungen für das Ende der atomrechtlichen Überwachung und die Verpflichtungen, die noch über die Entlassung der Anlage KWO aus der atomrechtlichen Überwachung hinauswirken, dar.

1.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 02.11.2015 sowie vom 25.09.2017 den

Antrag auf Erteilung der 4. AG der Anlage KWO gestellt. Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Verfahrens geändert und durch zusätzliche Schreiben der EnKK ergänzt und erläutert. Unter Nummer 2 im Entscheidungsteil sind die der Genehmigung zu Grunde liegenden Unterlagen aufgeführt.

1.2.1 Atomrechtliches Verfahren nach AtG und AtVfV

Das Genehmigungsverfahren war nach den Vorschriften des AtG und der AtVfV durchzuführen. Gemäß § 14 AtVfV erstreckte sich die Prüfung des UM außer auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG auch auf die Beachtung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Der Antrag und die vorgelegten Unterlagen genügen den Anforderungen der §§ 2 und 3 AtVfV.

1.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das Vorhaben 4. AG, bei dem vor dem 16.05.2017 das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG), in der vor dem 16.5.2017 geltenden Fassung eingeleitet wurde, sind gemäß § 74 UVPG die Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalls in der vor dem 16.5.2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für das Vorhaben 4. AG war demnach gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 u. 3 UVPG a.F. erforderlich, die gemäß den Vorgaben des UVPG a.F. durchgeführt wurde.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung ist festzuhalten, dass aus dem Vorhaben 4. AG keine umweltrelevanten Wirkungen resultieren, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären und damit keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses dieser Vorprüfung des Einzelfalls für das Vorhaben 4. AG erfolgte gemäß § 21 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz am

11.09.2017 auf der Internetseite des UM.

Dieses Ergebnis wird durch die Herausnahme des Abbaus von Anlagenteilen im Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle Bau 39/52 am Standort Obrigheim, einschließlich der bestehenden Anlageninfrastruktur, welche zum Betrieb des Zwischenlagers Bau 39/52 am Standort Obrigheim weiterhin erforderlich ist, aus der 4. AG nicht verändert oder beeinflusst, da hierdurch die Umweltauswirkungen des beantragten Abbaus nicht vergrößert werden.

1.2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 AtVfV

Die Prüfung des UM hat ergeben, dass für das Vorhaben 4. AG gemäß § 4 Abs. 4 AtVfV in Verbindung mit § 4 Abs. 2 AtVfV von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden kann. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AtVfV kann die Genehmigungsbehörde von der Bekanntmachung und Auslegung unter den in § 4 Abs. 2 AtVfV genannten Voraussetzungen absehen.

1.2.4 Begutachtung, Behördenbeteiligung, Anhörung

Das UM hat die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) mit der Begutachtung des Vorhabens im Hinblick auf die erforderliche Schadensvorsorge beauftragt.

Das Einvernehmen mit dem IM wurde hergestellt.

Die Antragstellerin wurde gemäß § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vor Erteilung dieser Genehmigung angehört.

1.2.5 Deckungsvorsorge

Für die Anlage KWO wurde die erforderliche Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 1 AtG mit Bescheid vom 28.08.2008 auf Euro 850 Mio. festgesetzt, der bis zu einer Neufestsetzung weiterhin gültig ist. Eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge aufgrund des Abbaus im Rahmen der 4. AG war nicht erforderlich.

2. Rechtliche und technische Würdigung

2.1 Rechtsgrundlage der Genehmigung und Zuständigkeit

Die Genehmigung zum Abbau der im Entscheidungsteil unter Nummer 1.1 tabellarisch aufgeführten Anlagenteile des KWO, mit Ausnahme der noch in der Anlage befindlichen Teile der Abbauumfänge der 1. SAG, der 2. SAG sowie der 3. AG und mit Ausnahme des Abbruchs von Gebäuden der nach § 7 Abs. 1 AtG genehmigten Anlage KWO, wird auf der Grundlage von § 7 Abs. 3 AtG erteilt. Zuständig für die Genehmigung der Stilllegung und des Abbaus der Anlage KWO ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 AtG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz das UM im Einvernehmen mit dem IM.

2.2 Teilablehnung des Antrags

Soweit sich der Antrag auf den ursprünglich vorgesehenen Abbau von Anlagenteilen im Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle Bau 39/52 am Standort Obrigheim, einschließlich der bestehenden Anlageninfrastruktur, welche zum Betrieb des Zwischenlagers Bau 39/52 am Standort Obrigheim weiterhin erforderlich ist, erstreckt, war dieser abzulehnen, weil das Abbauvorhaben insoweit den bundesgesetzlichen Vorgaben des Entsorgungsübergangsgesetzes zum fortgesetzten Betrieb des Zwischenlagers Bau 39/52 am Standort Obrigheim zuwider läuft.

Nach den Vorgaben in dem Anhang Tabelle 2 zum Entsorgungsübergangsgesetz wird durch den Betreiber EnKK anstelle der für die Lagerung sonstiger radioaktiver Abfälle im Bau 39/52 am Standort Obrigheim bestehenden Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG mit Erstreckung auf § 7 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ein Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV eingeleitet. Die Genehmigung wird zum Stichtag 01.01.2020 durch Gesetz auf die BGZ übertragen. Soweit die Genehmigung nach § 7 StrlSchV noch nicht erteilt worden ist, tritt die BGZ als Antragstellerin dem Genehmigungsverfahren bei.

In Bezug auf den fortgesetzten Betrieb des Zwischenlagers für sonstige radioaktive Abfälle Bau 39/52 am Standort Obrigheim, einschließlich der bestehenden Anlageninfrastruktur, welche zum Betrieb des Zwischenlagers Bau 39/52 am Standort

Obrigheim weiterhin erforderlich ist, kommt überdies eine Entlassung der betreffenden Anlagenteile aus der atomrechtlichen Überwachung nicht in Betracht.

2.3 Begründung der Entscheidungen zu UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung

2.3.1 Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F.

Für das Vorhaben 4. AG, bei dem vor dem 16.05.2017 das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F. eingeleitet wurde, sind gemäß § 74 UVPG die Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalles in der vor dem 16.5.2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Für das Vorhaben 4. AG gelten demnach gemäß Nummer 11.1 letzter Halbsatz der Anlage 1 zum UVPG a.F. einzelne Maßnahmen zur Stilllegung oder zum Abbau einer ortsfesten Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder von Anlagenteilen als Änderung im Sinne des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F. Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F. besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG a.F. ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung des Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG a.F. aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Für das Vorhaben 4. AG war eine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F. erforderlich, die gemäß den Vorgaben des UVPG a.F. durchgeführt wurde. Für die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KWO war schon im Verfahren zur Erteilung der 1. SAG eine UVP des Gesamtvorhabens durchgeführt worden. Die schutzgutrelevanten Wirkungen des Vorhabens 4. AG wurden auf dieser Grundlage ermittelt. Die Umweltauswirkungen

des Vorhabens 4. AG auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a.F. genannten Schutzgüter wurden insbesondere dahingehend bewertet, ob die relevanten Auswirkungen des Vorhabens 4. AG auf die Schutzgüter durch die Ergebnisse der UVP des Gesamtvorhabens vollständig erfasst werden und abgedeckt sind.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass die relevanten Auswirkungen des Vorhabens 4. AG auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern durch die Ergebnisse der UVP des Gesamtvorhabens vollständig erfasst werden und abgedeckt sind. In die Vorprüfung für das Vorhaben 4. AG wurden auch die Änderungsgenehmigung zur 1. SAG „Austausch der Materialschleuse“ vom 21.04.2010, die 2. SAG und die 3. AG einbezogen.

Als Ergebnis der Vorprüfung kann festgestellt werden, dass aus dem Vorhaben 4. AG keine umweltrelevanten Wirkungen resultieren, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht ergibt sich aufgrund dieser Vorprüfung für das Vorhaben 4. AG nicht. Dieses Ergebnis wird durch die Herausnahme des Abbaus von Anlagenteilen im Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle Bau 39/52 am Standort Obrigheim, einschließlich der bestehenden Anlageninfrastruktur, welche zum Betrieb des Zwischenlagers Bau 39/52 am Standort Obrigheim weiterhin erforderlich ist, aus der 4. AG nicht verändert oder beeinflusst, da hierdurch die Umweltauswirkungen des beantragten Abbaus nicht vergrößert werden.

2.3.2 Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 4 AtVfV

– Obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung

Ein Fall der obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 19b Abs. 2 AtVfV ist nicht gegeben, da keiner der dort genannten Tatbestände vorliegt. Ein Fall der obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 AtVfV ist ebenfalls nicht gegeben, da eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nicht besteht.

– **Fakultative Öffentlichkeitsbeteiligung**

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AtVfV kann die Genehmigungsbehörde von der Bekanntmachung und Auslegung unter den in § 4 Abs. 2 AtVfV genannten Voraussetzungen absehen, wenn im Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die zur Vorsorge gegen Schäden getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Gesamtvorhaben Stilllegung und Abbau KWO wurde im Sicherheitsbericht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV) der 1. SAG KWO beschrieben. In weiteren Unterlagen sind die insgesamt geplanten Maßnahmen nach § 19b AtVfV dargestellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die 1. SAG war eine UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, so dass das Gesamtvorhaben der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde. Da keine Einwendungen erhoben wurden, fand kein Erörterungstermin statt.

Im Sicherheitsbericht zur 1. SAG wurde der Abbau der restlichen Anlagenteile der Anlage KWO grundsätzlich und abdeckend mit behandelt. Die vorliegend beantragten Maßnahmen des Vorhabens 4. AG beruhen auf dieser konkreten Planung und weichen, mit Ausnahme der Herausnahme des Abbaus von Anlagenteilen im Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle Bau 39/52 am Standort Obrigheim aufgrund gesetzlicher Vorgabe, einschließlich der bestehenden Anlageninfrastruktur, welche zum Betrieb des Zwischenlagers Bau 39/52 am Standort Obrigheim weiterhin erforderlich ist, nur unwesentlich von der öffentlich bekannt gemachten Darstellung ab. Diese geringfügig abweichende Gestaltung der einzelnen Genehmigungsschritte ist keine wesentliche Änderung der insgesamt geplanten Maßnahmen nach § 19b Abs. 1 Satz 1 AtVfV. Durch die Herausnahme des Abbaus von Anlagenteilen im Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle Bau 39/52 am Standort Obrigheim aufgrund aktueller gesetzlicher Vorgabe, einschließlich der bestehenden Anlageninfrastruktur, welche zum Betrieb des Zwischenlagers Bau 39/52 am Standort Obrigheim weiterhin erforderlich ist, werden die Umweltauswirkungen des beantragten Abbaus und nachteilige Auswirkungen für Dritte nicht vergrößert.

Da die beantragten Abbaumaßnahmen der 4. AG, mit Ausnahme der Herausnahme des Abbaus von Anlagenteilen im Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle Bau 39/52 am Standort Obrigheim, einschließlich der bestehenden Anlageninfrastruktur, welche zum Betrieb des Zwischenlagers Bau 39/52 am Standort Obrigheim weiterhin erforderlich ist, nur unwesentlich von den Angaben der 1. SAG abweichen und damit das Ergebnis der UVP im Rahmen der 1. SAG auch für das Vorhaben 4. AG abdeckend ist, sind bei den beantragten Abbaumaßnahmen der 4. AG nachteilige Auswirkungen für Dritte oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen.

Da die beantragten Abbaumaßnahmen der 4. AG

- die Restsysteme betreffen, die massenbezogen einen geringeren Abbauumfang als die 1. SAG, 2. SAG und 3. AG darstellen,
- keine Änderungen im Stilllegungsreglement erfordern,
- auf der Grundlage des gültigen Stilllegungsreglements durchgeführt werden können und
- bereits Gegenstand der im Rahmen der 1. SAG durchgeführten UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung waren,

verspricht die nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit nur für das Vorhaben 4. AG keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn. Außerdem erfolgte im Zusammenhang mit der 3. AG eine umfassende, informelle Öffentlichkeitsbeteiligung zum gesamten Abbau der Anlage KWO, die auch das Vorhaben 4. AG umfasste.

Die beantragten Abbaumaßnahmen der 4. AG können parallel zur 1. SAG, 2. SAG und 3. AG durchgeführt werden, was zu einem beschleunigten Abbau der Anlage KWO führt. Aus den genannten Gründen ist dem Gesichtspunkt der beschleunigten Durchführung der Abbaumaßnahmen im öffentlichen wie auch im privaten Interesse der Genehmigungsinhaberin der Vorzug zu geben und von einer Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AtvFV abzusehen.

2.4 Genehmigungsvoraussetzungen

Die atomrechtliche Genehmigung beruht auf § 7 Abs. 3 AtG.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG gelten die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 6 AtG sinngemäß. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 3 AtG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 6 AtG wurde nachgewiesen.

2.4.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Die Antragstellerin EnKK ist gemäß § 17 Abs. 6 AtG Inhaberin der Kernanlage KWO und zugleich Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 31 Abs. 1 StrlSchV. Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen am Standort Obrigheim nimmt der im Stilllegungshandbuch KWO Teil 1 Kapitel H 1 „Personelle Betriebsorganisation“ genannte Vorsitzende der Geschäftsführung wahr.

Die verantwortlichen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG, die Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 31 Abs. 2 StrlSchV bzw. der Objektsicherungsbeauftragte, der die mit dem Schutz der Anlage gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG zusammenhängenden Aufgaben wahrnimmt, sind im Stilllegungshandbuch KWO Teil 1 Kapitel H 4 „Strahlenschutzordnung“ bzw. H 1 „Personelle Betriebsorganisation“ aufgeführt. Die betreffenden Personen sind dem UM als der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde durch den von ihnen verantwortlich geführten Stilllegungsbetrieb und Abbau der Anlage KWO bekannt.

Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und die Zuverlässigkeit und Fachkunde der von ihr für die Durchführung des Vorhabens der Stilllegung und des Abbaus benannten verantwortlichen Personen ergeben. Die Eignung der verantwortlichen Personen für die vorgesehene Funktion, bei Strahlenschutzbeauftragten auch die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz, ist von der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde geprüft worden. Für neu hinzutretende verantwortliche Personen ist die Zuverlässig-

keit und Fachkunde nachzuweisen und wird von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde geprüft werden. Weitere personelle Veränderungen im Bereich der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortlichen Personen sind ebenfalls nur mit Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zulässig. Dieses Vorgehen ist durch die Festlegungen in der 2. SAG KWO sichergestellt.

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG ist im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie die Fachkunde erfüllt.

2.4.2 Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Zu den sonst tätigen Personen gehören alle während der Stilllegung und des Abbaus in der Anlage tätigen Personen, die Weisungen und sonstige Entscheidungen der im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortlichen Personen in der Anlage KWO auszuführen haben und nicht zu den verantwortlichen Personen zählen. Durch die Maßnahmen, wie sie im Stilllegungsreglement der Anlage KWO enthalten sind, gewährleistet die Antragstellerin, dass auch die sonst tätigen Personen ausreichend ausgebildet, belehrt und in ihren Aufgabenbereich eingewiesen worden sind. Die Ausbildungsmaßnahmen sind insgesamt geeignet, die notwendigen Kenntnisse über den sicheren Stilllegungsbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen, mögliche Gefahren sowie anzuwendende Schutzmaßnahmen zu vermitteln und zu erhalten.

Die Ausbildung der sonst tätigen Personen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen vom 30.11.2000 (GMBl. 2001, S. 153). Das sonst tätige Personal in der Anlage KWO besitzt eine seiner Tätigkeit in der Anlage entsprechende Ausbildung und zumindest das Eigenpersonal verfügt darüber hinaus in der Regel über mehrjährige berufliche Erfahrungen im KWO.

Die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der sonst tätigen Personen als Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG ist erfüllt.

2.4.3 Erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Bewertungsgrundlage ist der Stand von Wissenschaft und Technik. Hierfür wurden die für die Stilllegung und den Abbau einer kerntechnischen Anlage einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Sicherheitskriterien und Sicherheitsanforderungen, Empfehlungen und Bekanntmachungen, soweit sie für die Stilllegung und den Abbau relevant sind, als Prüfungsgrundlage zugrunde gelegt. Die Festlegungen des Leitfadens zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss und zum Abbau von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 7 AtG vom 23.06.2016 (BAnz AT 19.07.2016 B7) sind bei der Bewertung berücksichtigt worden.

Im eingeholten Gutachten der TÜV SÜD ET sind die Prüfgrundlagen, einschließlich des kerntechnischen Regelwerks im Einzelnen zitiert. Das UM hat die Aussagen der TÜV SÜD ET im Gutachten zum Antrag auf Erteilung der 4. AG für den Abbau von Anlagenteilen des KWO gemäß § 7 Abs. 3 AtG vom Januar 2018, Az.: MAN-ETP-17-0033, auf Vollständigkeit, Plausibilität und zutreffende Anwendung des kerntechnischen Regelwerks geprüft. Weiterhin hat das UM aufgrund des eigenen behördlichen Sachverständes die im Verfahren vorgelegten Unterlagen überprüft und mit den Feststellungen der TÜV SÜD ET verglichen. Nach dieser Überprüfung macht sich das UM die Ergebnisse der Begutachtung zu eigen.

Die TÜV SÜD ET hat in ihrem Gutachten zum Antrag auf Erteilung der 4. AG für den Abbau von Anlagenteilen des KWO gemäß § 7 Abs. 3 AtG vom Januar 2018 zusammenfassend bestätigt, dass

- die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist,
- die Einhaltung der relevanten Bestimmungen der StrlSchV gewährleistet ist und
- die zur Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

Nachfolgend sind relevante Einzelheiten der Bewertung dargelegt.

Das beabsichtigte Vorgehen beim Abbau von Anlagenteilen des Abbauumfangs der

4. AG ist geeignet, um die Rückwirkungsfreiheit auf den Stilllegungsbetrieb zu gewährleisten. Die vorgesehenen Maßnahmen, Methoden und Vorgehensweisen für den Abbau von Anlagenteilen im Rahmen der 4. AG sind bei Beachtung der formulierten Gutachtensbedingungen geeignet, um das Abbauziel zu erreichen. Die Vorgehensweise bezüglich der baulichen Maßnahmen, die gegebenenfalls bei der Dekontamination von Gebäuden, Gebäudeteilen, Räumen, Raumteilen und sonstigen baulichen Anlagenteilen im Rahmen der 4. AG notwendig sind, ist anforderungsgerecht.

Bei den Abbaumaßnahmen der 4. AG sind die Voraussetzungen gegeben, den Stilllegungsbetrieb nach Erteilung der 4. AG und damit voraussichtlich letzten Abbaugenehmigung unter Einhaltung der Schutzziele „Kühlung der Brennelemente“, „Kontrolle der Reaktivität“, „Einschluss der radioaktiven Stoffe“ und „Begrenzung der Strahlenexposition“ ohne unzulässige Beeinträchtigung durchzuführen. Bei Begrenzung der zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser entsprechend den beantragten Werten liegen die Strahlenexpositionen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser für Einzelpersonen der Bevölkerung auch unter Berücksichtigung von Ableitungen aus dem Betrieb anderer Anlagen oder Einrichtungen oder früherer Tätigkeiten im Geltungsbereich der StrlSchV an diesen oder anderen Standorten deutlich unterhalb der Grenzwerte des § 47 Abs. 1 StrlSchV.

Die Strahlenexposition von Einzelpersonen der Bevölkerung außerhalb des Betriebsgeländes (Summe der Strahlenexposition aus Direktstrahlung und der Strahlenexposition aus Ableitungen) werden durch administrative Maßnahmen unterhalb des Grenzwertes von 1 mSv im Kalenderjahr nach § 46 Abs. 1 StrlSchV gehalten. Die diesbezüglichen betrieblichen Regelungen liegen vor. Dem Gebot des § 6 StrlSchV zur Vermeidung unnötiger Strahlenexposition und zur Dosisreduzierung wird entsprochen.

Bei dem von der Antragstellerin vorgesehenen Abbau sind die Voraussetzungen gegeben, den Stilllegungsbetrieb nach Erteilung der 4. AG und damit vorgesehenen letzten Abbaugenehmigung unter Einhaltung der Schutzziele „Kühlung der Brennelemente“, „Kontrolle der Reaktivität“, „Einschluss der radioaktiven Stoffe“ und „Begrenzung der Strahlenexposition“ ohne unzulässige Beeinträchtigung durchzuführen.

ren. Eine ausreichende Schadensvorsorge hinsichtlich der Entsorgung der beim Abbau im Rahmen der 4. AG anfallenden radioaktiven Reststoffe und Abfälle und hinsichtlich des Strahlenschutzes bei Beachtung der formulierten Gutachtensbedingungen ist getroffen. Das Stilllegungsreglement, die Qualitätssicherung, die Dokumentation und die personelle Organisation sind anforderungsgerecht, um das Vorhaben 4. AG sowie den dabei fortzuführenden Stilllegungsbetrieb weiterhin sicher und unter Einhaltung der o.g. Schutzziele durchzuführen.

Die Bewertung der in den Sicherheitsbetrachtungen „Betrachtung Ereignisse/Störfälle“ und „Betrachtung sehr seltener Ereignisse“ detaillierter ausgeführten Untersuchungen der Ereignisgruppen mechanische Einwirkungen, anlageninterne Leckagen, naturbedingte Einwirkungen von außen und sehr seltene Ereignisse ergab keine zusätzlich erforderlichen Vorsorgemaßnahmen für die Abbaumaßnahmen der 4. AG. Die Prüfung ergab, dass die Strahlenexposition bei den betrachteten Störfällen deutlich unterhalb des Störfallplanungswertes nach § 50 StrlSchV in Verbindung mit § 117 Abs. 16 StrlSchV bleibt.

Weiterhin ergab die Prüfung, dass die Strahlenexposition beim sehr seltenen Ereignis Flugzeugabsturz deutlich unter dem Eingreifrichtwert für einschneidende Maßnahmen des Katastrophenschutzes von 100 mSv liegt.

Das Gutachten der TÜV SÜD ET zum Antrag auf Erteilung der 4. AG für den Abbau von Anlagenteilen des KWO gemäß § 7 Abs. 3 AtG vom Januar 2018 enthält zwei Gutachtensbedingungen, die inhaltlich in den Nebenbestimmungen unter Nummer 3 im Entscheidungsteil umgesetzt sind. Das UM kommt nach Prüfung des Antrags und der von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung des als wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG herangezogenen Gutachtens der TÜV SÜD ET zu dem Ergebnis, dass die erforderliche Vorsorge gegen Schäden als Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG getroffen ist.

2.4.4 Erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Für die Anlage KWO wurde die erforderliche Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 1 AtG mit Bescheid vom 28.08.2008 auf Euro 850 Mio. festgesetzt. Die

Festsetzung erfolgte im Rahmen der 1. SAG unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei Stilllegung und Abbau das von der Anlage ausgehende Risiko gegenüber dem Leistungsbetrieb deutlich herabgesetzt ist. Die festgesetzte Deckungssumme war insbesondere deshalb erforderlich, weil sich zum damaligen Zeitpunkt noch bestrahlte Brennelemente in der Anlage befanden (§§ 9, 16 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung).

Der Bescheid des UM vom 28.08.2008 ist bis zu einer Neufestsetzung weiterhin gültig. Die Deckungsvorsorge wurde dem UM nachgewiesen. Eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge aufgrund der 4. AG war nicht beantragt. Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen als Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG ist damit getroffen.

2.4.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Die erforderlichen Schutz- und Anlagensicherungsmaßnahmen wurden im Rahmen der 1. SAG und der 2. SAG festgelegt und gelten für die 4. AG fort. Die 4. AG bringt keine zusätzlichen Aspekte, die zu berücksichtigen wären.

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter als Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG ist gewährleistet.

2.4.6 Prüfung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 14 AtVfV)

Die Prüfung des UM hat sich auch auf die Beachtung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erstreckt, soweit sie zu prüfen waren.

Der Genehmigungsinhalt umfasst nur nach § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfreie bautechnische Maßnahmen.

Das UM hat insgesamt festgestellt, dass der Erteilung dieser Genehmigung keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

2.5 Entsorgungsvorsorge

Nach § 9a AtG hat der Betreiber einer kerntechnischen Anlage dafür zu sorgen, dass anfallende radioaktiven Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile den in § 1 Nr. 2 bis 4 AtG bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden. Die entsprechenden Nachweise wurden der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde schon bisher vorgelegt. Diese Nachweise werden in gleicher Weise auch zukünftig fortgeschrieben.

Radioaktive Reststoffe können nach einer Freigabe gemäß § 29 StrlSchV, die in gesonderten Freigabebescheiden für die Antragstellerin geregelt ist, als konventionelle Abfälle entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgt werden. In den bestehenden Lagergebäuden Bau 39/52 können auch die radioaktiven Abfälle aus der 4. AG zwischengelagert werden. Die anfallenden radioaktiven Abfälle sind nach § 78 StrlSchV vom Ablieferungspflichtigen bis zur Inbetriebnahme von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung zwischenzulagern. Nach Inbetriebnahme dieser Anlagen sind die radioaktiven Abfälle nach Aufforderung abzuliefern. Die Regelungen des Entsorgungsübergangsgesetzes, insbesondere zum Übergang der Handlungspflicht für die Entsorgung radioaktiver Abfälle nach § 2 sowie nach § 3 Abs. 2 zur Übertragung der in dem Anhang Tabelle 2 angeführten Zwischenlager zum 01.01.2020 hinsichtlich des Zwischenlagers Bau 39/52 am Standort Obrigheim, bleiben unberührt.

Damit ist ausreichend Vorsorge hinsichtlich der Entsorgung der im Rahmen der 4. AG anfallenden radioaktiven Abfälle getroffen.

2.6 Ermessen nach § 7 Abs. 2 AtG

Es sind keine Ermessensgründe ersichtlich, die der Erteilung der 4. AG bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen und bei erfolgter Entsorgungsvorsorge entgegenstehen würden.

2.7 Begründung der Nebenbestimmungen zur Entscheidung nach § 7 AtG

Die Nebenbestimmungen in Nummer 3 im Entscheidungsteil beruhen auf § 17 Abs. 1 AtG. Sie sind zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen. Die Nebenbestimmungen stellen die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens gemäß den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben der Genehmigung sicher. Sie haben im Wesentlichen verfahrensregelnden Charakter, wie beispielsweise die Vorlage vorhabensbegleitender Unterlagen.

Da der Grund und die Bedeutung der Nebenbestimmungen der Antragstellerin bereits aus dem Genehmigungsverfahren bekannt und der Regelungsgehalt der Nebenbestimmungen für die Antragstellerin unter Einbeziehung der Betriebspraxis ohne weiteres verständlich ist, konnte gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes auf eine ausführlichere schriftliche Begründung verzichtet werden.

Die Nebenbestimmung 3.7 bestimmt, welche Nachweise die Antragstellerin erbringen muss, um eine schriftliche Bestätigung des UM über das Ende der atomrechtlichen Überwachung der Anlage KWO zu erhalten. Die atomrechtliche Überwachung endet nach erfolgtem genehmigten Abbau der verbliebenen Anlagenteile und der Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung. Mit der Formulierung „Nach erfolgtem genehmigten Abbau der verbliebenen Anlagenteile“ ist ausschließlich der Abbau von atomrechtlich relevanten Anlagenteilen gemeint, d.h. der Abbauumfänge der 1. und 2. SAG sowie der 3. und 4. AG, soweit diese noch nicht vollzogen wurden (daher „verbliebene Anlagenteile“). Zu diesen „verbliebenen Anlagenteilen“ gehören nicht die Anlagenteile, die vor ihrem Abbau nach den gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen aus der atomrechtlichen Überwachung des KWO durch Herausgabe oder Freigabe entlassen, oder einer anderweitigen atomrechtlichen Nutzung zugeführt sind. Die Nebenbestimmung 3.7 bezieht sich dagegen gerade nicht auf einen möglichen baurechtlichen Abbruch bzw. Abriss von verbleibenden Gebäuden (vgl. Nummer 1.1 im Entscheidungsteil). Mit der Formulierung „Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung“ sind Freigabe bzw. Herausgabe gemäß Strahlenschutzverordnung und dem Stilllegungsleitfaden gemeint.

Somit wird mit der Nebenbestimmung 3.7 für die Antragstellerin keine Abbauverpflichtung bis zur sogenannten „grünen Wiese“ begründet.“

2.8 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 AtG in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nr. 2 AtKostV sowie den §§ 9 und 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung. Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt. Die Erhebung der Auslagen, insbesondere der Kosten der vom UM gemäß § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen, erfolgt in gesonderten Bescheiden.

Die Gebühr ist unter Verwendung des beiliegenden Zahlscheins und unter Angabe des Kassenzzeichens 1675650009647 auf das Konto 749 553 0102 der Landesoberkasse Baden-Württemberg, Postfach 10 02 02, 76232 Karlsruhe, bei der Baden-Württembergischen Bank, Bankleitzahl 600 501 01, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600, zu überweisen. Bei Verwendung eines anderen Zahlscheins ist als Verwendungszweck das obengenannte Kassenzzeichen anzugeben. Die Gebühr wird mit der Zustellung dieses Bescheides an die Antragstellerin fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

2.9 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt, weil ein erhebliches öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung besteht und dieses öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Genehmigung gegenüber dem Interesse eines Dritten an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung erfolgt aufgrund des

erheblichen öffentlichen Interesses. Die sofortige Ausnutzung der Genehmigung und damit der kontinuierliche Abbau liegt im Interesse der Allgemeinheit an einem unterbrechungsfreien, zügigen Abbau der stillgelegten Anlage KWO, da ohne die Anordnung die Gefahr besteht, dass der bereits eingeschlagene Weg des direkten Abbaus der Anlage KWO unterbrochen wird. Der Abbau von Anlagenteilen der Anlage KWO ist bereits so weit fortgeschritten, dass er ohne sofortige Ausnutzung dieser Genehmigung nicht weiter fortgeführt und beendet werden kann. Bei einer längeren Unterbrechung des Abbaus der Anlage KWO besteht außerdem die Gefahr, dass sich dieses Projekt in der Reihe der anderen Abbauvorhaben nach der Abschaltung von mittlerweile zehn Kernkraftwerken in Deutschland erheblich nach hinten verschieben könnte, was zu einer erheblichen Zeitverzögerung für den Abbau der Anlage KWO führen würde.

Auch die Antragstellerin hat ein erhebliches Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung, da eine Unterbrechung des Gesamtvorhabens Abbau der Anlage KWO einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden für die Antragstellerin bedeuten würde.

Es sind gegenüber dem Interesse an der sofortigen Vollziehung keine überwiegenden Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung einer Klage erkennbar. Diese Genehmigung betrifft einen überschaubaren Sachverhalt. Für die ebenfalls überschaubaren Risiken ist Vorsorge getroffen. Es ist nicht erkennbar, dass durch die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung vollendende Tatsachen geschaffen würden, die zu einer Rechtsverletzung Dritter, etwa einer Gesundheitsgefährdung, führen könnten. Die Interessen Dritter treten daher hinter die überwiegenden öffentlichen Interessen an der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

Hinweise

1. Bestehende Genehmigungen und Bescheide

1.1 Atomrechtliche Genehmigungen

Das Stilllegungsreglement der Anlage KWO wurde mit der 1. SAG genehmigt und mit der 2. SAG in geänderter Form weitergeführt. Hinsichtlich der weiteren Genehmigungsinhalte haben die 1. SAG und die 2. SAG Bestand.

Der Abriss von Gebäuden, die nicht nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d StrlSchV uneingeschränkt freigegeben wurden, bedarf der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG, soweit aufgrund des Anlagenzustandes nachteilige Rückwirkungen auf die nach § 7 Abs. 1 AtG genehmigte Anlage KWO nicht offensichtlich ausgeschlossen sind.

Diese Genehmigung gestattet nicht den Abriss der im Genehmigungsumfang genannten Gebäude.

Nach den Vorgaben in dem Anhang Tabelle 2 zum Entsorgungsübergangsgesetz wird durch den Betreiber EnKK für die Lagerung sonstiger radioaktiver Abfälle in den Lagergebäuden Bau 39/52 am Standort Obrigheim ein Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV eingeleitet. Für die sich daraus ergebende Änderungen für den Stilllegungsbetrieb der Anlage KWO, insbesondere der schriftlich betrieblichen Regelungen, ist eine Änderungsanzeige gemäß Änderungsordnung der Anlage KWO vorzulegen.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

Zum Stilllegungsbetrieb und zum Abbau der Anlage KWO wurde der Antragstellerin die wasserrechtliche Erlaubnis vom 19.12.2013, Az.: 5-8934.33-KWO/15, für die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser zu Kühlzwecken und zur Einleitung von Betriebs- und Klärabwässern sowie Niederschlagswasser in den Neckar erteilt.

1.3 Freigabe gemäß § 29 StrlSchV

Die Freigabe sowie das Freigabeverfahren sind gemäß § 29 Abs. 4 StrlSchV in gesonderten Bescheiden des UM geregelt.

1.4 Herausgabe außerhalb des Anwendungsbereiches des § 29 StrlSchV

Mit Herausgabe wird die Entlassung von Stoffen, beweglichen Gegenständen, Gebäuden, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteilen, die nicht kontaminiert oder aktiviert sein können und damit nicht unter den Anwendungsbereich des § 29 StrlSchV fallen, aus der atomrechtlichen Überwachung bezeichnet. Nach der Herausgabe ist der Antragstellerin eine Weiterverwendung oder Innehabung auf dem Betriebsgelände freigestellt. Dabei ist zu beachten, dass dadurch gegebenenfalls erneut die Notwendigkeit der Herausgabe oder Freigabe nach § 29 StrlSchV entsteht.

2. Sonstige Hinweise

2.1 Verhältnis zu anderen behördlichen Entscheidungen

Gemäß § 16 Abs. 2 AtVfV wird darauf hingewiesen, dass dieser Genehmigungsbescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die für das Gesamtvorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

2.2 Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle

Die anfallenden radioaktiven Abfälle sind nach § 78 StrlSchV vom Ablieferungspflichtigen bis zur Inbetriebnahme von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und

zur Endlagerung zwischenzulagern. Nach Inbetriebnahme dieser Anlagen sind die radioaktiven Abfälle nach Aufforderung abzuliefern.

Die Regelungen des Entsorgungsübergangsgesetzes, insbesondere zum Übergang der Handlungspflicht für die Entsorgung radioaktiver Abfälle nach § 2 sowie nach § 3 Abs. 2 zur Übertragung der in dem Anhang Tabelle 2 angeführten Zwischenlager zum 01.01.2020 hinsichtlich des Zwischenlagers Bau 39/52 am Standort Obrigheim, bleiben unberührt.

Stuttgart, 14.05.2018
Az.: 35-4651.11-31/4. AG

gez. Niehaus

